



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Open Opportunities GmbH

Stand: 24. Februar 2026

1. GELTUNGSBEREICH UND VERTRAGSPARTNER

1.1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend "AGB") regeln sämtliche Geschäftsbeziehungen zwischen der Open Opportunities GmbH (nachfolgend "Auftragnehmer") und ihren Kunden (nachfolgend "Auftraggeber" oder "Kunde").

1.2 Vertragspartner

Open Opportunities GmbH
In der Hauswiese 11b
CH-8125 Zollikerberg, Zürich, Schweiz
UID: CHE-163.478.879

1.3 Anwendbarkeit

Diese AGB gelten für alle Verträge, Angebote und Leistungen des Auftragnehmers, insbesondere für:

- Beratungsdienstleistungen im Marketing- und Kommunikationsbereich
- Dienstleistungen im Bereich Agentursuche und -auswahl (Agency Search and Selection Services)
- Vermittlung und Koordination von Agenturpartnern
- Projektmanagement und -begleitung
- Strategische Beratung und Konzeptentwicklung

1.4 Abweichende Bedingungen

Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB des Auftraggebers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der Auftragnehmer ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

2. VERTRAGSSCHLUSS UND LEISTUNGSUMFANG

2.1 Angebot und Annahme

Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend, sofern nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet. Ein Vertrag kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung oder durch Beginn der Leistungserbringung zustande.

2.2 Leistungsbeschreibung

Der Umfang der zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus der Auftragsbestätigung, dem Angebot oder einem separaten Leistungsverzeichnis. Mündliche Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

2.3 Änderungen des Leistungsumfangs

Änderungen oder Ergänzungen des vereinbarten Leistungsumfangs bedürfen der Schriftform. Der Auftragnehmer ist berechtigt, für zusätzliche Leistungen eine angemessene zusätzliche Vergütung zu verlangen.

3. BERATUNGSLEISTUNGEN

3.1 Art der Beratung

Der Auftragnehmer erbringt Beratungsleistungen nach dem aktuellen Stand der Fachkenntnis und unter Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse des Auftraggebers.

Delivering Momentum



3.2 Mitwirkungspflichten

Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle für die Leistungserbringung erforderlichen Informationen, Unterlagen und Zugänge rechtzeitig und vollständig zur Verfügung zu stellen.

3.3 Beratungsergebnisse

Beratungsergebnisse stellen Empfehlungen dar, deren Umsetzung in der alleinigen Verantwortung des Auftraggebers liegt. Der Auftragnehmer übernimmt keine Gewähr für den wirtschaftlichen Erfolg der Empfehlungen.

4. AGENCY SEARCH AND SELECTION SERVICES

4.1 Leistungsinhalt

Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Identifikation, Auswahl und Evaluation von geeigneten Agenturpartnern (Werbeagenturen, PR-Agenturen, Digitalagenturen, Mediaagenturen etc.).

4.2 Suchprozess

Der Auftragnehmer führt den Suchprozess nach bestem Wissen und Gewissen durch, basierend auf:

- Analyse der Anforderungen des Auftraggebers
- Marktrecherche und Vorauswahl geeigneter Agenturen
- Organisation und Begleitung von Pitch-Prozessen
- Bewertungsunterstützung und Entscheidungsvorbereitung

4.3 Unabhängigkeit und Neutralität

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zu einer neutralen und objektiven Beratung. Bestehende Geschäftsbeziehungen zu Agenturen werden offengelegt. Der Auftragnehmer erhält keine Provisionen oder Kickbacks von vermittelten Agenturen.

4.4 Agenturauswahl

Die finale Entscheidung über die Auswahl einer Agentur liegt ausschliesslich beim Auftraggeber. Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für die Leistung der ausgewählten Agentur.

4.5 Keine Vertragspartei

Der Auftragnehmer wird nicht Vertragspartei der zwischen Auftraggeber und ausgewählter Agentur geschlossenen Verträge.

5. VERGÜTUNG UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

5.1 Honorar

Die Vergütung erfolgt nach Vereinbarung entweder:

- Als Festpreis für definierte Leistungspakete
- Nach Zeitaufwand (Stundensatz oder Tagessatz)
- Als Success Fee bei erfolgreicher Vermittlung
- Als Kombination der vorgenannten Modelle

Massgeblich sind das vom Auftragnehmer abgegebene Angebot und die Annahme durch den Auftraggeber. Vereinbarte Abgeltungen werden auch fällig, wenn der Auftraggeber den Auftrag vorzeitig beendet.

5.2 Zusätzliche Kosten

Nebenkosten (Reisekosten, Spesen, externe Dienstleister etc.) werden nach Aufwand und gegen Nachweis separat in Rechnung gestellt, sofern nicht anders vereinbart.

5.3 Rechnungsstellung

Rechnungen werden je nach Vereinbarung monatlich, nach Projektabschluss oder nach Leistungsphasen gestellt.

Delivering Momentum

–



5.4 Zahlungsziel

Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 5% p.a. berechnet.

5.5 Mehrwertsteuer

Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

5.6 Zurückbehaltungsrecht

Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftraggebers ist ausgeschlossen, sofern es nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

6. DATENSCHUTZ UND VERTRAULICHKEIT

6.1 Datenschutzgrundlagen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung der anwendbaren Datenschutzbestimmungen, insbesondere:

- Schweizerisches Datenschutzgesetz (DSG)
- EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), soweit anwendbar
- Branchenspezifische Datenschutzvorgaben

6.2 Datenverarbeitung

Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten des Auftraggebers ausschliesslich im Rahmen der Vertragserfüllung und nach dessen Weisungen.

6.3 Auftragsverarbeitung

Soweit der Auftragnehmer personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet, wird ein separater Auftragsverarbeitungsvertrag (AVV) nach Art. 9 DSG bzw. Art. 28 DSGVO geschlossen.

6.4 Technische und organisatorische Massnahmen

Der Auftragnehmer ergreift angemessene technische und organisatorische Massnahmen zum Schutz der Daten vor unbefugtem Zugriff, Verlust oder Missbrauch.

6.5 Vertraulichkeit

Beide Parteien verpflichten sich, alle im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt gewordenen vertraulichen Informationen streng vertraulich zu behandeln und nur für Vertragszwecke zu verwenden.

6.6 Geheimhaltungsdauer

Die Geheimhaltungsverpflichtung besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses für die Dauer von 5 Jahren fort.

6.7 Ausnahmen

Von der Geheimhaltungspflicht ausgenommen sind Informationen, die:

- Öffentlich bekannt sind oder werden, ohne dass dies auf einer Pflichtverletzung beruht
- Der empfangenden Partei bereits vor Vertragsschluss bekannt waren
- Von Dritten rechtmässig ohne Geheimhaltungsverpflichtung zur Verfügung gestellt wurden
- Aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen offengelegt werden müssen

6.8 Weitergabe an Dritte

Eine Weitergabe von Kundendaten an Dritte erfolgt nur:

- Mit ausdrücklicher Einwilligung des Auftraggebers
- Zur Vertragserfüllung an beauftragte Subunternehmer (mit entsprechenden Verpflichtungen)
- Aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen

Delivering Momentum



6.9 Datenlöschung

Nach Vertragsende werden alle nicht mehr benötigten personenbezogenen Daten gelöscht oder zurückgegeben, sofern keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.

7. URHEBERRECHTE UND NUTZUNGSRECHTE

7.1 Urheberrecht

Alle vom Auftragnehmer erstellten Konzepte, Präsentationen, Analysen und sonstigen Arbeitsergebnisse unterliegen dem Urheberrecht.

7.2 Nutzungsrechte

Mit vollständiger Bezahlung der Vergütung erhält der Auftraggeber ein nicht-ausschliessliches, zeitlich und räumlich unbegrenztes Nutzungsrecht an den Arbeitsergebnissen für die vereinbarten Zwecke.

7.3 Weitergabe

Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen an Dritte zu kommerziellen Zwecken bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

7.4 Rechte Dritter

Der Auftraggeber stellt sicher, dass zur Verfügung gestellte Materialien keine Rechte Dritter verletzen.

8. MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES AUFTRAGGEBERS

8.1 Informationsbereitstellung

Der Auftraggeber stellt alle erforderlichen Informationen, Unterlagen und Daten rechtzeitig und vollständig zur Verfügung.

8.2 Entscheidungen

Der Auftraggeber trifft erforderliche Entscheidungen zeitnah, um Projektverzögerungen zu vermeiden.

8.3 Ansprechpartner

Der Auftraggeber benennt einen weisungsbefugten Ansprechpartner für alle projektrelevanten Fragen.

8.4 Charakter von Terminangaben

Sofern nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, gelten die vom Auftragnehmer genannten Termine und Fristen für die Erbringung von Leistungen als unverbindliche Zieltermine (Orientierungswerte). Sie stellen keine Fixtermine oder Fixgeschäfte im Rechtssinne dar.

8.5 Abhängigkeit von Mitwirkungspflichten

Die Einhaltung der vereinbarten Termine setzt voraus, dass der Auftraggeber alle seine Mitwirkungspflichten rechtzeitig und ordnungsgemäss erfüllt (siehe auch 8.1 und 8.2). Verzögerungen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, führen zu einer entsprechenden Verlängerung der Termine.

8.6 Höhere Gewalt und unvorhersehbare Hindernisse

Terminverzögerungen, die auf Ereignisse zurückzuführen sind, die sich dem Einflussbereich des Auftragnehmers entziehen (z. B. höhere Gewalt, Streiks, Ausfall von Vorleistungen Dritter oder technische Störungen beim Kunden), berechtigen den Auftraggeber weder zum Rücktritt noch zu Schadenersatzansprüchen. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber über absehbare Verzögerungen unverzüglich informieren.

9. HAFTUNG UND GEWÄHRLEISTUNG

9.1 Haftungsgrundsatz

Der Auftragnehmer haftet für Schäden aus der Verletzung vertraglicher oder ausservertraglicher Pflichten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftung des Auftragnehmers für leichte Fahrlässigkeit wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

Delivering Momentum



9.2 Haftungsbegrenzung

Die Haftung ist auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt und beträgt maximal die Höhe der für den jeweiligen Auftrag vereinbarten Vergütung, höchstens jedoch CHF 50'000.

9.3 Ausschlüsse

Soweit gesetzlich zulässig, wird jede Haftung für indirekte Schäden, mittelbare Schäden oder Folgeschäden ausgeschlossen. Dies umfasst insbesondere, aber nicht abschliessend:

- Entgangenen Gewinn
- Nicht realisierte Einsparungen
- Datenverlust oder Schäden an Daten (sofern diese nicht durch vorsätzliche Handlung des Auftragnehmers verursacht wurden)
- Ansprüche Dritter
- Schäden durch höhere Gewalt

9.4 Zwingende Haftung

Unberührt bleibt die zwingende Haftung für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurden, sowie die Haftung nach Schweizerischem Obligationenrecht und für Personenschäden.

9.5 Gewährleistung

Der Auftragnehmer gewährleistet die fachgerechte Erbringung der Leistungen nach dem Stand der Technik und geltenden Branchenstandards.

9.6 Mängelrüge

Mängel sind unverzüglich schriftlich zu rügen. Der Auftragnehmer erhält Gelegenheit zur Nachbesserung.

9.7 Verjährung

Gewährleistungsansprüche verjähren nach 12 Monaten ab Leistungserbringung.

10. SUBUNTERNEHMER UND ERFÜLLUNGSGEHILFEN

10.1 Berechtigung

Der Auftragnehmer ist berechtigt, Subunternehmer und Erfüllungsgehilfen zur Leistungserbringung einzusetzen.

10.2 Sorgfaltspflicht

Der Auftragnehmer wählt Subunternehmer sorgfältig aus und verpflichtet diese zur Einhaltung gleicher Qualitäts- und Vertraulichkeitsstandards.

10.3 Haftung

Die Haftung für Hilfspersonen wird, soweit gesetzlich zulässig, wegbedungen.

11. VERTRAGSDAUER UND BEENDIGUNG

11.1 Vertragsdauer

Die Vertragsdauer ergibt sich aus der jeweiligen Auftragsbestätigung. Bei Dauerleistungen gilt eine Laufzeit von 12 Monaten mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Monatsende.

11.2 Ordentliche Kündigung

Beide Parteien können das Vertragsverhältnis unter Einhaltung der vereinbarten Kündigungsfrist ordentlich kündigen. Vorbehalten bleiben die zwingenden Bestimmungen über die Beendigung des Auftrags gemäss Art. 404 OR.

Delivering Momentum

–



11.3 Ausserordentliche Kündigung

Das Recht zur ausserordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Wichtige Gründe sind insbesondere:

- Zahlungsverzug von mehr als 30 Tagen
- Schwerwiegende Verletzung vertraglicher Pflichten
- Eröffnung eines Insolvenzverfahrens

11.4 Folgen der Beendigung

Bei Vertragsbeendigung sind bereits erbrachte Teilleistungen zu vergüten. Der Auftragnehmer händigt alle Arbeitsergebnisse gegen Zahlung aus.

12. HÖHERE GEWALT

12.1 Definition

Als höhere Gewalt gelten aussergewöhnliche Ereignisse, die von keiner Partei zu vertreten sind, wie Naturkatastrophen, Krieg, Pandemien, Streiks, behördliche Massnahmen oder Ausfall kritischer Infrastruktur.

12.2 Rechtsfolgen

Bei höherer Gewalt ruhen die Leistungspflichten für die Dauer der Behinderung. Dauert die Behinderung länger als 3 Monate, kann der Vertrag von beiden Seiten ohne Entschädigungspflicht gekündigt werden.

13. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

13.1 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses. E-Mail ist der Schriftform gleichgestellt.

13.2 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

13.3 Anwendbares Recht

Es gilt ausschliesslich Schweizerisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) und der Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts.

13.4 Gerichtsstand

Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis ist Zürich, Schweiz. Der Auftragnehmer ist jedoch berechtigt, den Auftraggeber auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.

13.5 Sprache

Massgeblich ist die deutsche Fassung dieser AGB. Übersetzungen dienen lediglich der Information.

13.6 Abtretungsverbot

Die Abtretung von Rechten und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der anderen Partei.

Zürich, 24. Februar 2026

Open Opportunities GmbH